

ZAHLUNGSVERKEHR

SEPA kommt

**VON BERND BAUER**

Bernd Bauer ist Direktor bei der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nach einem betriebswirtschaftlichen Studium mit Schwerpunkt Informatik an der Universität Köln ist er seit 1984 in der Bank für Sozialwirtschaft AG verantwortlich für die Entwicklung des Geschäftsbereiches Informationstechnologie.
b.bauer@sozialbank.de

Am 1. Februar 2014 startet der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dann wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Für Unternehmen der Sozialwirtschaft ist es höchste Zeit, sich auf die Einführung von SEPA organisatorisch und technisch vorzubereiten. Insbesondere sollte rasch geklärt werden, welche Softwareumstellungen vorgenommen werden müssen und welche Zeiträume dafür zu planen sind.

Mit der Realisierung von SEPA (Single European Payment Area) können Nutzer von Zahlungsverkehrs-Dienstleistungen ihren gesamten bargeldlosen Euro-Zahlungsverkehr über ein Konto bei einer beliebigen Bank in ganz Europa abwickeln.

Dabei stehen ihnen die europaweit einheitlichen Zahlungsinstrumente SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und SEPA-Lastschrift (Direct Debit) zur Verfügung. Alle Zahlungen werden wie nationale Zahlungen behandelt, mit einer garantierten Ausführungszeit bis zur Kontogutschrift von einem Bankarbeitstag. Teilnehmerländer an der SEPA sind die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Derzeit bieten die Banken die SEPA-Zahlungsinstrumente zusätzlich zu den nationalen Zahlungssystemen an. Die endgültige Umstellung auf SEPA erfolgt am 1. Februar 2014. Der wesentliche Unterschied der SEPA-Zahlungsinstrumente zu den nationalen Instrumenten ist: Statt Bankleitzahl und Kontonummer müssen Bürger und Firmen in der Europäischen Union zur Identifizierung des Zahlungsempfängers die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) verwenden. Konkret bedeutet das: Al-

lein die IBAN zählt, der Name des Zahlungsempfängers wird also seitens der Banken nicht mehr geprüft. Die IBAN ist eine international standardisierte Kontonummer. Der BIC (auch bekannt als SWIFT-Code) ist ein international standardisierter Bankcode, nach dem weltweit jedes Kreditinstitut eindeutig identifiziert werden kann.

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es bis 2016 noch eine Ausnahmeregelung: Sie dürfen ihre Überweisungen bei ihrer Bank weiterhin nur mit Kontonummer und Bankleitzahl abgeben. Voraussetzung ist, dass ihre Bank bereit ist, die Umwandlung in den SEPA-Datensatz vorzunehmen. Da dies eine freiwillige Leistung der Banken ist, empfiehlt es sich, vorher dort nachzufragen.

Die Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente ist seit Januar 2008 sukzessive erfolgt. Während für die SEPA-Überweisung und die SEPA-Kartenzahlung die Standards europaweit vereinheitlicht wurden, entwickelte man für die SEPA-Lastschrift ein völlig neues Einzugsverfahren. Dieses unterscheidet sich in mehreren Punkten von der heutigen deutschen Lastschrift: Der Zahlungspflichtige erteilt dem Gläubiger keine Einzugsermächtigung mehr, sondern ein Mandat. Dieses ermächtigt den Zahlungsempfänger nicht nur zum Einzug der Zahlung, sondern beauf-

So kommen Sie in zehn Schritten zur SEPA-Lastschrift

- 1.** Gläubiger-Identifikations-Nummer beantragen: Die Gläubiger-ID kann nur online bei der Bundesbank beantragt werden: www.bundesbank.de/Kerngeschaeftsfelder/UnbarerZahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger-Identifikationsnummer. Die Gläubiger-ID benötigen Sie für den Abschluss der Inkassovereinbarung und sie muss in den Lastschriften angegeben werden.
- 2.** SEPA-Inkassovereinbarung abschließen: Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren müssen Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Ihrer Bank treffen. Folgende Varianten sind möglich: SEPA-Basislastschrift (ehemals Einzugsermächtigungsverfahren), SEPA-Firmenlastschrift (ehemals Abbuchungsauftragsverfahren).
- 3.** IBAN und BIC: Die gespeicherten Kontonummern und Bankleitzahlen müssen in IBAN und BIC umgewandelt werden. Diese Daten müssen Sie bei Ihren Kunden anfordern. Alternativ kann der Bank-Verlag eingereichte Dateien für Sie umrechnen (kostenpflichtig).
- 4.** Mandatsreferenz bestimmen: Während eine Gläubiger-ID den Lastschrifteinreicher identifiziert, dient die Mandatsreferenz der eindeutigen Zuordnung des Mandats. Die Mandatsreferenz muss in der Lastschrift angegeben werden.
- 5.** Zahlungsverkehrsprogramm und Software-Update: Da SEPA ein anderes Dateiformat (XML-Format) einsetzt, müssen Sie prüfen, ob Ihre Zahlungsverkehrssoftware bereits SEPA-fähig ist oder ob ein Update installiert werden muss.
- 6.** SEPA-Einrichtungsfristen und interne Prozesse: Im SEPA-Lastschriftverfahren sind Einreichungsfristen zu beachten: SEPA-Basislastschrift = 5 Tage vor Fälligkeit (Erstlastschrift) bzw. = 2 Tage vor Fälligkeit (Folgelastschrift), SEPA-Firmenlastschrift = 1 Tag vor Fälligkeit.
- 7.** Interne Prozesse an die Informationspflicht des Zahlungspflichtigen anpassen: In der SEPA muss der Lastschrifteinreicher den Zahlungspflichtigen mindestens 14 Tage vor Fälligkeit über einen Lastschrifteinzug informieren. Dies kann z. B. als Information in einer Rechnung geschehen, auch für mehrere Fälligkeitstermine im Voraus. Mit dem Zahlungspflichtigen kann aber auch individuell eine kürzere Informationsfrist vereinbart werden.
- 8.** Geschäftsbriefe auf SEPA-Daten umstellen: Ihre eigene IBAN, BIC und Gläubiger-ID müssen Sie in Ihren Geschäftsbrief mit aufnehmen.
- 9.** Neue Mandate einholen: Während bei der SEPA-Basislastschrift die bestehenden Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat weiter genutzt werden können, müssen für bestehende Abbuchungsaufträge neue SEPA-Firmenlastschrift-Mandate eingeholt werden.
- 10.** Information der Kunden über erstmaligen Einzug im SEPA-Verfahren: Die Zahlungspflichtigen müssen vorher über den Zeitpunkt des ersten Einzugs mittels SEPA-Lastschrift informiert werden. Dabei muss auch die Gläubiger-ID mitgeteilt werden.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG bietet auf ihrer Website umfangreiche Informationen zur SEPA-Umstellung an: www.sozialbank.de/358.

trägt auch das kontoführende Institut, die übermittelte Lastschriftanweisung zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Alle Mandate sind vom Kontoinhaber eigenhändig zu unterzeichnen. Die Widerspruchsfrist für den Zahlungspflichtigen beträgt bis zu acht Wochen nach der Kontobelastung. Zudem wird künftig unterschieden zwischen einer SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) und einer SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit).

Neu sind bei der SEPA-Basislastschrift auch fest definierte Vorlaufzeiten für die Vorlage der Lastschrift an die Zahlstelle: Die erste Inkassostelle muss die Lastschrift so rechtzeitig an die Zahlstelle weiterleiten, dass sie spätestens fünf Tage

bei Erstlastschriften oder zwei Tage bei Folgelastschriften vor Fälligkeit vorliegt. Eine Sonderregelung ist ab November 2013 für den nationalen Lastschriftverkehr möglich: Im SEPA-COR1-Verfahren können die Banken die Vorlaufzeiten für Erst- und Folgelastschriften auf einen Tag verkürzen.

Zur großen Erleichterung u. a. für Spenden- und Mitgliedsorganisationen wurde Ende 2011 auf europäischer Ebene beschlossen, dass bestehende Einzugsermächtigungen für SEPA-Basislastschriften gültig bleiben. Es müssen dafür keine neuen Mandate eingeholt werden; es ist lediglich eine Änderungsinformation unter Angabe der zusätzlichen Mandatsinformationen erforderlich. Die Regelung

gilt allerdings nur für echte Lastschriften mit »physikalischer Unterschrift«. Der künftige Umgang mit elektronischen Lastschriften (z. B. im Internet-Spendenzahlungsverkehr) ist zurzeit noch nicht befriedigend geklärt. Zahlreiche Verbände fordern an dieser Stelle die Realisierung eines elektronischen Mandats. Mit der Umsetzung einer »elektronischen Unterschrift« auf EU-Ebene ist jedoch nach derzeitigem Informationsstand erst frühestens 2017 zu rechnen.

Als Datenformat für die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift wird ein XML-basierter ISO-Standard (ISO 20022) genutzt. Daher sollte jedes Unternehmen mit seinem Software-Hersteller abklären, bis zu welchem Zeitpunkt die technische Umstellung seiner Systeme – von der Lohnbuchhaltung bis zur Mitgliederverwaltung – auf das XML-Format erfolgt. Für Spendenorganisationen stellt sich zudem die Frage, ob ihre Fundraising-Software SEPA-fähig ist. ■



Gesundheitstourismus in Europa

Eine empirische Transaktionskosten-Analyse

Von Andreas Klar

2013, 287 S., brosch., 49,- €, ISBN 978-3-8487-0314-2

(Andrássy Studien zur Europaforschung, Bd. 6)

www.nomos-shop.de/20627



Nomos